

760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 362/1990 und BGBl. Nr. 45/1991 sowie durch die Kundmachung BGBl. Nr. 446/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„(1) Von der Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ausgeschlossen, wer bereits Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist.

(2) Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, Pächter oder Leiter solcher Apotheken dürfen keine andere öffentliche Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes pachten oder leiten.“

2. Die Abs. 1 bis 6 des § 3 lauten:

„(1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt,
2. die Vertretungsberechtigung, die durch das österreichische staatliche Apothekerdiplom im Sinne des § 3 a oder ein anderes Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der im Anhang VII des EWR-Abkommens enthaltenen Richtlinie 85/433/EWG des Rates, geändert durch die

Richtlinien 85/584/EWG und 90/658/EWG des Rates, nachgewiesen wird,

3. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung des Erfordernisses gemäß Z 2 zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bezeichneten Art und Dauer,
4. die volle Geschäftsfähigkeit,
5. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke,
6. die körperliche und gesundheitliche Eignung, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist und
7. ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheken in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens.

(3) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zu Grunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

(4) Dem Antragsteller, der nicht österreichischer Staatsbürger, sondern Staatsbürger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, ist die Berechtigung nur zu erteilen, wenn sie für eine Apotheke beantragt wird, die seit mindestens drei Jahren betrieben wird.

(5) Als Nachweis gemäß Abs. 1 Z 2 gilt für Personen im Sinne des § 3 a Abs. 3 auch der Nachweis der Ausbildung im Sinne des § 3 a Abs. 3.

(6) Von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ausgeschlossen, wer länger als drei Jahre in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheken tätig war und nicht seit wenigstens sechs Monaten eine solche Tätigkeit wieder ausübt.“

3. Dem § 3 a, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung gemäß Abs. 1 ist vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz das staatliche Apothekerdiplom zu verleihen.

(3) Personen, die an einer Universität der Republik Österreich den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie oder einen gleichwertigen im Ausland erworbenen und in Österreich nostrifizierten akademischen Grad erworben haben und die Prüfung für den Apothekerberuf im Sinne des § 3 a Abs. 1 vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich abgelegt haben, ist das staatliche Apothekerdiplom nur dann zu verleihen, wenn sie glaubhaft machen, daß sie beabsichtigen, den Apothekerberuf außerhalb Österreichs in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens auszuüben.“

4. § 4 samt Überschrift lautet:

„Leitung

§ 4. (1) Eine öffentliche Apotheke ist durch den Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter (§§ 17 a und 17 b) zu führen. Die Leitung ist persönlich auszuüben.

(2) Der Pächter oder Leiter (§§ 17 a und 17 b) einer öffentlichen Apotheke muß denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke vorgesehen sind.“

5. § 17 b Abs. 2 lautet:

„(2) Bei vorübergehender Verhinderung des Konzessionsinhabers, des Pächters oder des verantwortlichen Leiters können auch Personen als

Stellvertreter mit der Führung des Betriebes für eine nicht länger als sechs Wochen dauernde Zeit betraut werden, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 7 entsprechen, deren fachliche Tätigkeit jedoch noch nicht fünf Jahre gedauert hat.“

6. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter ist von der Führung des Betriebes der Apotheke auch dann zu entfernen, wenn seine Bestellung entgegen § 2 Abs. 2 erfolgte oder wenn er späterhin mit dem Betrieb einer anderen öffentlichen Apotheke für eigene Rechnung beginnt, ohne von der Leitung der ersten Apotheke zurückzutreten.“

7. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Besitzer einer Realapotheke ist von der Leitung der Apotheke ausgeschlossen, wenn er gleichzeitig eine andere Apotheke leitet (§ 2).“

8. § 38 samt Überschrift lautet:

„Sonstige Vorschriften

§ 38. Für Anstaltsapotheken gelten § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 7, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 3, § 14 Abs. 1, § 17 b Abs. 1 und 2, § 20 und § 20 a sinngemäß.“

9. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a. § 2, § 3 Abs. 1 bis 6, § 3 a Abs. 2 und 3, § 4, § 17 b Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... / ... treten mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich in Kraft.“

VORBLATT

Ziel und Problemlösung:

Das geplante Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird auch für den Bereich der Apotheken zur Folge haben, daß jede auf der Staatszugehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt ist. Die diesbezüglichen Vorschriften des Apothekengesetzes sind daher zu ändern.

Alternativen:

Keine.

Inhalt:

Regelungsschwerpunkte der Novelle sind

- das Abgehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei den persönlichen Voraussetzungen zum Apothekenkonzessionserwerb bzw. bei den Bestimmungen über das Kumulierungsverbot unter Berücksichtigung der Staatszugehörigkeit zu einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes;
- die Anerkennung der fachlichen Tätigkeit in Apotheken des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb von Österreich;
- die Schaffung eines staatlichen Apothekerdiploms für vertretungsberechtigte Apotheker;
- die Beschränkung der Möglichkeit des Erwerbes einer Apothekenkonzession durch ausländische Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Apotheken, die seit mindestens drei Jahren betrieben werden.

Kosten:

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens setzt eine Personalaufstockung um drei Planstellen voraus. Das zusätzliche Personalerfordernis wird durch Umschichtungen im eigenen Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gedeckt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen stellen eine Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, dar.

Im Anhang VII des EWR-Abkommens sind für die Pharmazie folgende Richtlinien maßgeblich:

385 L 0432: Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

385 L 0433: Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Tätigkeiten, geändert durch:

- 385 L 0584: Richtlinie 85/584/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985
- 390 L 0658: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Artikel 4 wird wie folgt ergänzt:

„m) in Österreich
 ‚Staatliches Apothekerdiplom‘, ausgestellt von den zuständigen Behörden;“

Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind gemäß der o. a. Richtlinie 385 L 0433 daher

- das Abgehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei den persönlichen Voraussetzungen zum Apothekenkonzessionserwerb bzw. bei den Bestimmungen über das Kumulierungsverbot unter Berücksichtigung der Staatszugehörigkeit zu einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes;
- die Anerkennung der fachlichen Tätigkeit in Apotheken des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb von Österreich;

- die Schaffung eines staatlichen Apothekerdiploms für vertretungsberechtigte Apotheker;
- die Beschränkung der Möglichkeit des Erwerbes einer Apothekenkonzession durch ausländische Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Apotheken, die seit mindestens drei Jahren betrieben werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2):

Abs. 1 enthält (wie der bisherige § 2) das Verbot der Kumulierung und erweitert den Personenkreis auf Betreiber von Apotheken im Europäischen Wirtschaftsraum. Durch die gewählte Formulierung soll auch ausgeschlossen werden, daß Leiter einer Krankenhausapotheke zusätzlich eine Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke erlangen können.

Abs. 2 schließt Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter von öffentlichen oder Anstaltsapotheken von der Leitung einer anderen öffentlichen Apotheke aus. Eine ähnliche Vorschrift enthielt der bisherige § 4 Abs. 2.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Z 5 (§ 4) verwiesen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 bis 6):

Auf Grund des EWR-Abkommens ist jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt.

Daher inkludiert Abs. 1 Z 1 auch Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes als Berechtigte zur Erlangung einer Apothekenkonzession.

Abs. 1 Z 2 normiert neu das staatliche Apothekerdiplom als persönliche Voraussetzung zum Apothekenkonzessionserwerb und die Anerkennung der Apothekerausbildung anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. Vgl. dazu die Ausführungen unter I. Allgemeines.

Abs. 1 Z 3 bis 6 sind inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Gesetzestext übernommen.

§ 3 Abs. 1 Z 7 wurde neu eingefügt. Das Erfordernis von ausgezeichneten Kenntnissen der deutschen Sprache steht im Zusammenhang mit der notwendigen verantwortlichen Beratung des Patienten durch den Apotheker und dient dem Ausschluß von Gefahren, die durch sprachliche Mißverständnisse entstehen könnten.

Die Sprachkenntnisse sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, sei es durch den persönlichen Eindruck bei Fachgesprächen vor der Behörde, sei es durch Vorlage von Zeugnissen und sonstigen Prüfungsnachweisen, in welchen überdurchschnittliche (ausgezeichnete) Deutschkenntnisse dokumentiert werden.

Sicherlich sind von einem solchen Nachweis Personen aus einem deutschsprachigen Raum oder Personen eines anderen Mitgliedsstaates mit deutscher Muttersprache auszunehmen.

§ 3 Abs. 2 anerkennt auch die fachliche Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke des Europäischen Wirtschaftsraumes anstatt wie bisher nur in inländischen Apotheken.

Der Verfassungsgerichtshof (siehe Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 446/1992) hat die unterschiedlichen Anforderungen (fünf Jahre bzw. zehn Jahre) für die Konzessionserteilung als verfassungswidrig erkannt. Daher sind auch die Anrechnungstatbestände des bisherigen § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 entbehrlich.

Gemäß Art. II Abs. 2 der Richtlinie 85/433/EWG sind die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet, die Approbation als Apotheker aus dem EWR-Ausland für die Gründung neuer, der Öffentlichkeit zugänglicher Apotheken Wirkung zu verleihen. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als solche auch Apotheken, die vor weniger als drei Jahren eröffnet wurden.

Der im Entwurf vorgesehene § 3 Abs. 4 schließt daher den Staatsbürger eines EWR-Mitgliedslandes (außer Österreich) von der Möglichkeit der Erlangung einer Konzession für eine neue (noch nicht drei Jahre bestehende) öffentliche Apotheke aus.

§ 3 Abs. 5 bestimmt, daß Apotheker, die vor Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes das Pharmaziestudium und die Prüfung für den Apothekerberuf erfolgreich absolviert haben, ihre diesbezügliche Qualifikation durch die bisher üblichen Nachweise (statt eines „österreichischen staatlichen Apothekerdiplomes“) belegen können.

§ 3 Abs. 6 normiert das Erfordernis der Wieder- ausübung einer Tätigkeit im Ausmaß von sechs Monaten (statt bisher einem Jahr) für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke, wenn die Tätigkeit länger als drei Jahre unterbrochen war.

Zu Z 4 (§ 3 a Abs. 2 und 3):

Die Verleihung des österreichischen staatlichen Apothekerdiploms dient den österreichischen Apothekern zum Nachweis ihrer Berufsberechtigung in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Zu Z 5 (§ 4):

Die Verpflichtung des Konzessionsinhabers zur Leitung seiner Apotheke ergibt sich schon jetzt aus der Systematik des Apothekengesetzes und dem Zusammenhang der Bestimmungen: Entsprechend der Bedeutung der persönlichen Leitung durch den selbständigen Apotheker in eigener Verantwortung für das österreichische Apothekenwesen erfolgt nunmehr auch eine ausdrückliche Anführung dieses Grundprinzips an vorderer Stelle des Apothekengesetzes.

Die persönliche Leitung durch den Konzessionsinhaber ist schon bisher ein — von hohem Berufsethos getragen — typisches Merkmal für den Beruf des selbständigen Apothekers und ein Kriterium der Freiberuflichkeit gewesen, wodurch auch der Zuordnung des Apothekerberufes zum Gesundheitswesen entsprochen wird. Die enge Bindung des selbständigen Apothekers an seine Apotheke fördert das Verantwortungsbewußtsein des Apothekers, stärkt das notwendige Vertrauensverhältnis zu Arzt und Patient und garantiert eine optimale Arzneimittelversorgung.

Persönliche Leitung ist gegeben, wenn der Leiter seine Leitungskompetenzen selbst wahrnimmt und er die wesentlichen Betriebsvorgänge durch eigenes Handeln oder durch seine Entscheidungen und Anweisungen maßgeblich bestimmt sowie den Betrieb laufend überwacht. Dazu gehört auch die Aufsicht über die Apothekenmitarbeiter. Die persönliche Leitung der Apotheke verlangt zwar keine ununterbrochene Anwesenheit des Leiters in der Apotheke, allerdings muß er über die Aufsichtspflicht hinaus kurzfristig für die Apothekenmitarbeiter erreichbar sein.

Der Konzessionsinhaber muß in der Leitung der Apotheke selbständig und unabhängig sein, die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht im Apothekenunternehmen haben, um sämtliche für die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen durchführen zu können (vgl. § 12). Der Konzessionsinhaber ist dafür verantwortlich, daß die Apotheke unter Beachtung der geltenden Vorschriften betrieben wird. Der schwerwiegenden Verantwortung der Leitung wird das Verbot des § 2 gerecht.

Im Falle der Verpachtung (§ 17) ist die Apotheke vom Pächter persönlich zu leiten, im Fall der Verhinderung des Konzessionsinhabers oder Pächters vom gemäß §§ 17 a und 17 b bestellten Leiter.

Zu Z 5 bis 8 (§ 17 b Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 38):

Hiebei handelt es sich lediglich um Anpassungen von Zitaten an Änderungen von Bestimmungen bzw. deren Bezeichnungen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der Sachaufwand des Bundes bleibt durch das gegenständliche Vorhaben unberührt. Die Einführung des staatlichen Apothekerdiplooms bedingt einen personellen Mehraufwand von einer D (d)- und zwei B (b)-Planstellen.

Es wird zunächst versucht werden, das zusätzliche Personalerfordernis durch Umschichtungen im eigenen Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu decken.

IV. EG-Vereinbarkeit

Gemäß den Richtlinien des Rates der EG obliegt es den Mitgliedstaaten, die Niederlassung der Apotheken innerstaatlich frei zu regeln. Der vorliegende Gesetzesentwurf, der am Konzessionsystem festhält, ist daher auch in dieser Frage EG-konform.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Erster Abschnitt

Öffentliche Apotheken

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Arten der öffentlichen Apotheken

§ 1. Die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Apotheken (öffentliche Apotheken) sind entweder konzessionierte oder Realapotheken.

Verbot der Kumulierung

§ 2. Niemand darf mehr als eine Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke besitzen oder den Betrieb von mehr als einer öffentlichen Apotheke selbst führen.

Persönliche Eignung

§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Eigenberechtigung;
3. der an einer Universität in der Republik Österreich erworbene akademische Grad eines Magisters der Pharmazie oder ein gleichartiger im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter akademischer Grad;

Vorgeschlagener Text

1. § 2 lautet:

„(1) Von der Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ausgeschlossen, wer bereits Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist.“

(2) Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, Pächter oder Leiter solcher Apotheken dürfen keine andere öffentliche Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes pachten oder leiten.“

2. Die Abs. 1 bis 6 des § 3 lauten:

„(1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt,
2. die Vertretungsberechtigung, die durch das österreichische staatliche Apothekerdiplo m im Sinne des § 3 a oder ein anderes Diplom,

760 der Beilagen

Geltende Fassung

4. die Vertretungsberechtigung auf Grund der praktischen Ausbildung als Aspirant der Pharmazie und der hierüber erfolgreich abgelegten Prüfung für den Apothekerberuf gemäß § 3 a;
5. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung der in Z 3 und 4 angeführten Erfordernisse zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Art und Dauer;
6. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke. Hierbei ist die körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als fachliche Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke anzusehen. Die Dauer dieser Tätigkeit hat fünf Jahre zu betragen.

(3) Für die Erlangung einer Konzession zum selbständigen Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, sind auf die in Abs. 2 bezeichnete fachliche Tätigkeit anzurechnen:

1. eine Tätigkeit als Universitätsprofessor, Universitätsdozent oder Universitätsassistent (Vertragsassistent) an einer inländischen Universität, die der pharmazeutischen Ausbildung dient;
2. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie in den beiden Weltkriegen im Wehrdienst geleistete pharmazeutische Tätigkeit oder
3. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie auf Grund des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, absolvierte pharmazeutische Dienstleistung.

(4) Liegt nur eine der im Abs. 3 angeführten Tätigkeiten vor, so ist diese bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf eine fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 anzurechnen; liegen mehrere derartige Tätigkeiten vor, so darf die Anrechnung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

Vorgeschlagener Text

- Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der im Anhang VII des EWR-Abkommens enthaltenen Richtlinie 85/433/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 85/584/EWG und 90/658/EWG des Rates, nachgewiesen wird,
3. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung des Erfordernisses gemäß Z 2 zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bezeichneten Art und Dauer,
4. die volle Geschäftsfähigkeit,
5. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke,
6. die körperliche und gesundheitliche Eignung, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist und
7. ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens.

(3) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

(4) Dem Antragsteller, der nicht österreichischer Staatsbürger, sondern Staatsbürger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, ist die Berechtigung nur zu erteilen, wenn sie für eine Apotheke beantragt wird, die seit mindestens drei Jahren betrieben wird.

(5) Als Nachweis gemäß Abs. 1 Z 2 gilt für Personen im Sinne des § 3 a Abs. 3 auch der Nachweis der Ausbildung im Sinne des § 3 a Abs. 3.

Geltende Fassung

(6) Von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist ausgeschlossen, wer länger als drei Jahre in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit wieder ausübt.

(7) Von der Erlangung der Berechtigung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke ist ausgeschlossen, wer im Besitz einer konzessionierten Apotheke ist oder war, wenn nach Zurücklegung der Konzession nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn ein Konzessionsinhaber, weil der Bedarf an seiner öffentlichen Apotheke nach behördlicher Feststellung nicht mehr gegeben ist, um die Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke oder um Bewilligung zur Verlegung der öffentlichen Apotheke an einen neuen Standort gemäß § 14 Abs. 2 ansucht.

Vertretungsberechtigung

§ 3 a. Magister der Pharmazie, welche eine Tätigkeit als vertretungsberechtigte Apotheker im Sinne der §§ 3 und 5 Abs. 1 in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke antreten wollen, haben in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung zu absolvieren und den Erfolg dieser Ausbildung durch die Prüfung für den Apothekerberuf zu erweisen.

Pächter, verantwortlicher Leiter und Stellvertreter

§ 4. (1) Wer eine öffentliche Apotheke pachten will oder sonst als verantwortlicher Leiter einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt oder im Falle zeitweiser Verhinderung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters der Apotheke als deren Stellvertreter mit der Führung

Vorgeschlagener Text

(6) Von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ausgeschlossen, wer länger als drei Jahre in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens sechs Monaten eine solche Tätigkeit wieder ausübt.“

3. Dem § 3 a, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung gemäß Abs. 1 ist vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz das staatliche Apothekerdiplom zu verleihen.

(3) Personen, die an einer Universität der Republik Österreich den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie oder einen gleichwertigen im Ausland erworbenen und in Österreich nostrifizierten akademischen Grad erworben haben und die Prüfung für den Apothekerberuf im Sinne des § 3 a Abs. 1 vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich abgelegt haben, ist das staatliche Apothekerdiplom nur dann zu verleihen, wenn sie glaubhaft machen, daß sie beabsichtigen, den Apothekerberuf außerhalb Österreichs in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens auszuüben.“

4. § 4 samt Überschrift lautet:

„Leitung

§ 4. (1) Eine öffentliche Apotheke ist durch den Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter (§§ 17 a und 17 b) zu führen. Die Leitung ist persönlich auszuüben.

Geltende Fassung

des Betriebes betraut werden soll, muß denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Erlangung zum selbständigen Betriebe einer bereits bestehenden Apotheke vorgeschrieben sind.

(2) Wer eine konzessionierte öffentliche Apotheke besitzt, den Betrieb einer ihm eigentümlichen Realapotheke selbst führt, eine öffentliche Apotheke in Pacht hat oder sonst als verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt ist, kann nicht zugleich Pächter oder sonstiger verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer anderen Apotheke bzw. Filiale sein.

.....

.....

§ 17 b. (1) Ist der Konzessionsinhaber, der Pächter oder der verantwortliche Leiter vorübergehend verhindert, den Betrieb der Apotheke selbst zu führen, so hat er einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen und gleichzeitig der Behörde namhaft zu machen. Wenn der Konzessionsinhaber, der Pächter oder der verantwortliche Leiter durch mehr als sechs Wochen ununterbrochen an der Führung des Betriebes der Apotheke verhindert ist, so hat er die behördliche Genehmigung des Stellvertreters zu erwirken. Die Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der Stellvertreter den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entspricht.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung des Konzessionsinhabers, des Pächters oder des verantwortlichen Leiters können auch Personen als Stellvertreter mit der Führung des Betriebes für eine nicht länger als sechs Wochen währende Zeit betraut werden, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 6 entsprechen, deren fachliche Tätigkeit jedoch noch nicht fünf Jahre gedauert hat.

(3) Wenn eine Bestellung nach Abs. 1 unterblieben ist, so hat die Behörde die Leitung bis zur Behebung des vorbezeichneten Mangels für Rechnung des Inhabers der Apotheke von Amts wegen einem Stellvertreter zu übertragen. Dessen Entlohnung ist von der Behörde nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer festzusetzen. Ist die Bestellung eines Stellvertreters nicht möglich, so hat die Behörde die Schließung der Apotheke bis zur Behebung des Mangels anzuordnen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

.....

Vorgeschlagener Text

(2) Der Pächter oder Leiter (§§ 17 a und 17 b) einer öffentlichen Apotheke muß denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke vorgesehen sind.“

5. § 17 b Abs. 2 lautet:

„(2) Bei vorübergehender Verhinderung des Konzessionsinhabers, des Pächters oder des verantwortlichen Leiters können auch Personen als Stellvertreter mit der Führung des Betriebes für eine nicht länger als sechs Wochen dauernde Zeit betraut werden, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 7 entsprechen, deren fachliche Tätigkeit jedoch noch nicht fünf Jahre gedauert hat.“

Entfernung des verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters

§ 20. (1) Auf die Entfernung des Pächters, des verantwortlichen Leiters oder eines Stellvertreters von der Führung des Betriebes einer Apotheke sind § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Z 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter ist von der Führung des Betriebes der Apotheke auch dann zu entfernen, wenn seine Bestellung entgegen § 4 Abs. 2 erfolgte oder wenn er späterhin mit dem Betrieb einer anderen öffentlichen Apotheke für eigene Rechnung beginnt, ohne von der Leitung der ersten Apotheke zurückzutreten.

.....

Betrieb der Realapotheken

§ 22. (1) Der Besitzer einer Realapotheke, der diese selbst leiten will, bedarf einer Genehmigung der Behörde. Er hat in seiner Person die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb einer Apotheke nach § 3 zu erfüllen.

(2) Der Besitzer einer Realapotheke ist von der Leitung der Apotheke ausgeschlossen, wenn er gleichzeitig eine andere Apotheke leitet (§§ 2 und 4 Abs. 2).

(3) Wenn der Besitzer einer Realapotheke diese nicht selbst leitet, so ist sie gemäß § 17 zu verpachten.

(4) Ist der Besitzer der Realapotheke eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes, so ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen oder die Apotheke zu verpachten.

(5) Auf Realapotheken sind die §§ 17 b, 18, 19 Abs. 2, 19 a, 20 und 20 a sinngemäß anzuwenden.

.....

Sonstige Vorschriften

§ 38. Für Anstaltsapotheken gelten die §§ 4 bis 7, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 3, § 14 Abs. 1, § 17 b Abs. 1 und 2, § 20 und § 20 a sinngemäß.

6. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter ist von der Führung des Betriebes der Apotheke auch dann zu entfernen, wenn seine Bestellung entgegen § 2 Abs. 2 erfolgte oder wenn er späterhin mit dem Betrieb einer anderen öffentlichen Apotheke für eigene Rechnung beginnt, ohne von der Leitung der ersten Apotheke zurückzutreten.“

7. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Besitzer einer Realapotheke ist von der Leitung der Apotheke ausgeschlossen, wenn er gleichzeitig eine andere Apotheke leitet (§ 2).“

8. § 38 samt Überschrift lautet:

„Sonstige Vorschriften

§ 38. Für Anstaltsapotheken gelten § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 7, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 3, § 14 Abs. 1, § 17 b Abs. 1 und 2, § 20 und § 20 a sinngemäß.“

Geltende Fassung**Wirksamkeit des Gesetzes**

§ 68. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vorgeschlagener Text

9. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a. § 2, § 3 Abs. 1 bis 6, § 3 a Abs. 2 und 3, § 4, § 17 b Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich in Kraft.“